

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) i.V.m. § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150) sowie des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12. Dezember 2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

(1) **§ 2 Abs. 4** wird wie folgt **neu gefasst**:

„Ausschussvorsitzende, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.“

(2) **§ 2 Abs. 5 Satz 4** wird gestrichen.

(3) In **§ 2 Abs. 5** werden die folgenden **neuen Sätze 4 bis 6** angefügt:

„Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 25 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 200 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.“

(4) In **§ 2** wird folgender **neuer Abs. 10** eingefügt:

„Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 25 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 200 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von

250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.“

(5) In **§ 2** wird folgender **neuer Abs. 11** eingefügt:

„Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 43 Euro. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.“

(6) In **§ 2** wird folgender **neuer Abs. 12** eingefügt:

„Aufwandsentschädigung für Beauftragte für eine besondere Aufgabe

Vom Amtsausschuss bestellte Beauftragte für eine besondere Aufgabe erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

(7) Der **bisherige Abs. 10** wird der **neue Abs. 13** und wie folgt **neu gefasst**:

„Die sich aus den Abs. 3, 4, 5 und 10 ergebenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Osterrönfeld, den

(Raimer Kläschen)
Amtsvorsteher